

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 102 C 4960/18

Verkündet am: 14.11.2018

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

**Waldorf Frommer Rechtsanwälte**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 08132 Mülsen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte** [REDACTED], 08056 Zwickau, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.10.2018 am 14.11.2018

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.215,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 03.10.2017 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin abwenden durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 1.107,50 EUR festgesetzt.

### Tatbestand

Am 2. Mai [REDACTED] h wurde der Film [REDACTED] über einen Internetanschluss über ein Filesharing-System mittels eines Computerprogrammes jedem Teilnehmer an den sogenannten Tauschbörsensystem über das Internet kostenlos angeboten in der Form, dass Dritte den Film als Datei im Internet herunterladen und sich abspeichern konnten. Somit wurde der Film weltweit öffentlich zugänglich gemacht. Die von der Klägerin veranlassten Ermittlungen über den Inhaber dieses Internetanschlusses ergaben, dass dieser dem Beklagten zuzuordnen sei.

Mit Abmahnschreiben vom [REDACTED] wurde der Beklagte aufgefordert die Rechtsverletzung des öffentlichen Angebotes zum kostenlosen Zugriff auf diese Filmdatei zu unterlassen. Das öffentliche Angebot von Filmdateien über Filesharing-Systeme setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Computerprogrammes auf dem Computer des jeweiligen Anbieters voraus.

Der Beklagte hat die Unterlassungserklärung abgegeben.

Die Klägerin trägt vor,

die von ihr veranlassten Ermittlungen über die Personen des Anschlussinhabers des Internetanschlusses über welchen die Rechtsverletzungen begangen wurden, seien zutreffend. Die Rechtsverletzung sei damit über den Internetanschluss des Beklagten begangen worden. Es sei daher davon auszugehen, dass der Beklagte diejenige Person gewesen ist, die den Film zum Herunterladen für Jedermann auf seinem Computer bereitgestellt hat. Eine Tatbegehung durch weitere auch im Haushalt des Beklagten lebende Personen wird bestritten.

Dem Abmahnschreiben der Klägerin war ein Streitwert von 1000 Euro zu Grunde zu legen zzgl.vorgerichtlich beanspruchten Schadensersatzes i.H.v. 600 Euro,zusammen 1600 Euro. Der Klägerin sei darüber hinaus ein Schaden von bis zu 1000 Euro dadurch entstanden, dass das Filmwerk weltweit zugänglich gemacht und angeboten worden ist. Die Klägerin sei Inhaberin sämtlicher Verwertungsrechte für das Filmwerk auf dem Gebiet Deutschlands.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 EUR betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 03.10.2017,
2. 107,50 EUR als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 03.10.2017, sowie
3. 107,50 EUR als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 03.10.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Er trägt hierzu vor.

der Beklagte habe die von der Klägerin behauptete rechtswidrige Tat nicht begangen. Die Aktivlegitimation wird bestritten.

Im Haushalt des Beklagten lebten zum Tatzeitpunkt noch die Ehefrau des Beklagten sowie ein 6-jähriger Sohn. Der Beklagte habe mit einem Laptop das Internet über WLAN genutzt. Vornehmlich für Einkäufe oder für Bankgeschäfte. Desgleichen nutzte die Ehefrau des Beklagten das gleiche Geräte zu ähnlichen Zwecken. Zum Ansehen von Filmen werde der Laptop nicht genutzt. Auch nicht das Internet. Der Film sei dem Beklagten unbekannt.

Zum behaupteten Tatzeitpunkt habe sich auch noch der Bruder der Ehefrau im Haushalt aufgehalten. Auf Nachfrage im Hinblick auf die Abmahnung habe dieser dem Beklagten erklärt, dass er tatsächlich Filme anschauen könne. Diesem sei nicht bewusst gewesen, dass dies in Deutschland nicht erlaubt sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gemäß §97 Urheberrechtsgesetz i.V.m. § 823 BGB sowie §§ 19a, 16 und 85 Urheberrechtsgesetz ein Schadensersatzanspruch in der im Tenor genannten Höhe zu für die ungenehmigte und öffentliche Verbreitung eines urheberrechtlich geschützten Filmes, dessen Rechteinhaber die Klägerin ist. Dies ist hinreichend nachgewiesen durch Anlage K1.

Der Beklagte war auch als Anschlussinhaber des Internetanschlusses anzusehen, über den die Rechtsverletzung erfolgt ist. Dies ergibt sich zum einen aus den vorgelegten Anlagen K2-K3. Zum anderen hat der Beklagte die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit entsprechender Ermittlungen nicht plausibel bestritten.

Vielmehr geht das Gericht somit davon aus, dass andere Personen den Urheberrechtsverstoß nicht begangen haben sondern vielmehr der Beklagte selbst. Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus den Entscheidungen vom 12.05.2010 ("Sommer unseres Lebens") sowie vom 15.11.2012 ("Morpheus") sowie vom 08.01.2014 ("Bearshare"), vom 12.5.2016 ("Everytime we touch"), vom 11.6.2016 ("Tauschbörse 1-3"), 6.10.16 ("Afterlife") und 30.3.17 ("Loud") ist davon auszugehen, dass der Beklagte als Anschlussinhaber die sekundäre Darlegungslast trägt. Dieser entspricht er dadurch, dass er im Rahmen des Zumutbaren auch Nachforschungen anstellt und einen alternativen Geschehensablauf wahrscheinlich erscheinen lässt, aus dem sich ergibt, dass allein ein anderer die Rechtsverletzung begangen haben könnte.

Nach der herrschenden Rechtsprechung besteht eine widerlegliche Vermutung zu Gunsten der Klägerin, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, der der jeweilige Internetanschluss auch zum Tatzeitpunkt zuzuordnen war (vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08). Der Beklagte hat daher die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes darzulegen, der von den o.g. Erfahrungssatz der Lebenserfahrung abweicht. Der Sachvortrag der bloßen und theoretischen Zugriffsmöglichkeit Dritter auf den genannten Internetanschluss reicht hierzu nicht aus, bestätigt durch die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu dieser Problematik (Rechtssache C- -149/17). Vielmehr ist ein konkreter Sachvortrag, sowohl bezogen auf die genannten Tatzeitpunkte als auch bezogen auf das allegemeine Benutzerverhalten, erforderlich.

Dies ergibt sich insbesondere auch aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Urteil vom 11.06.2015 (Az. I ZR 75/14). Hiernach genügt der Inhaber eines Internetanschlusses sei der sekundären Darlegungslast dann nicht, wenn er lediglich pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von den in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Inter-

netanschluss behauptet. Vielmehr sind konkrete Anhaltspunkte aufzuzeigen, die auf einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten deuten. Die aus-

schließlich theoretische Möglichkeit, dass die Rechtsverletzung nicht durch den Beklagten, sondern auch durch eine andere Person erfolgt sein könnte, reicht nicht aus, um die den Regeln des Anscheinsbeweises folgende tatsächliche Vermutung zu erschüttern.

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte auch bei Berücksichtigung seines Sachvortrages lediglich pauschal die Möglichkeit in den Raum gestellt, dass eine andere Person die Rechtsverletzung begangen haben könnte. Eigene Wahrnehmungen hat der Beklagte hierzu nicht. Entsprechende Nachforschungen wurden bis auf die Nachfrage beim Betreffenden nicht ange stellt. Der Sachvortrag des Beklagten erweist sich darüber hinaus unter Berücksichtigung des Sachvortrages der Klägerin aus dem Schriftsatz vom 08.11.2018, bezüglich dem der Klägerin eine Schriftsatzfrist eingeräumt war, als widersprüchlich.

Dies betrifft insbesondere den neuerlichen Sachvortrag des Beklagten im Haupttermin, der Bruder seiner Ehefrau habe die Rechtsverletzung schriftlich eingeräumt. Bei dem im Termin vorgelegten Schriftstück handelt es sich um eine innerhalb der Schriftsatzfrist von der Klägerin bestrittene Privaturkunde. Der Beklagte ist daher beweisbelastet für die Echtheit der Urkunde und die Richtigkeit des Inhaltes. Darüber hinaus enthält die Urkunde keinen konkreten Sachvortrag zum hiesigen Sachverhalt und zur konkreten Rechtsverletzung. Selbst nach Angaben des Beklagten wurde hierüber auch nicht gesprochen und ein Bezug zur streitgegenständlichen Rechtsverletzung und zu dem klägerischen Filmwerk ist somit nicht erkennbar. Aufgrund des langfristigen Aufenthaltes und dem entsprechenden Sachvortrag des Beklagten kommt es ebenso in Betracht, dass der Schwager des Bekannten eine Vielzahl von Rechtsverletzungen vergleichbarer Art verursacht hat, bezüglich derer er sich nunmehr schriftlich äußert. Dies schließt jedoch nicht aus, dass nicht der Beklagte selbst die streitgegenständliche Rechtsverletzung ebenso begangen haben könnte. Dass allein der Schwager des Beklagten Täter der behaupteten Rechtsverletzung ist, ergibt sich hieraus nicht.

Darüber hinaus war dieser Sachvortrag aber auch nicht hinreichend substantiiert. Der Beklagte hat zwar vorgetragen, dass eine weitere Person den Rechtsverstoß begangen haben könnte. Der Sachvortrag erfolgt jedoch bewusst wenig konkret und insbesondere ohne Beweisan-

gebot der betreffenden Person. Inwiefern die angebotenen Zeugen Angaben zu diesem Sachverhalt machen können, bleibt unklar.

Dennoch erfolgte eine Beweiserhebung durch Einvernahme der gestellten Zeugin. Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts jedoch nicht fest, dass der Beklagte die streitige Rechtsverletzung nicht begangen habe. Die Aussage der Zeugin war für das Gericht nicht glaubwürdig. Die Aussage war insgesamt widersprüchlich, als auch widersprüchlich in Bezug zum Beklagtenvortrag selbst.

Die Zeugin gibt an, sich an den konkreten Tag der behaupteten Rechtsverletzung nicht erinnern zu können und auch nicht genau an die Zeiträume, in denen der Beklagte berufsbedingt ortsabwesend war. Zugleich sagt die Zeugin aus, dass der Beklagte am Tattag sich somit nicht zu Hause aufgehalten hat, steht nicht fest.

Die Aussage der Zeugin war auch inhaltlich wenig ergiebig und im Wesentlichen allgemein gehalten, ohne besonderen Aussagewert. Zu konkreten Internetnutzungen des Beklagten konnte die Zeugin keine definitive Aussage machen und äußerte lediglich Vermutungen. Auch die Internetnutzung ihres Bruders konnte die Zeugin nicht konkret beschreiben. Ob dieser Filme im Internet angeschaut habe, konnte die Zeugin nicht bestätigen.

Die Zeugin hat darüber hinaus jedoch ausgesagt, dass der Bruder den häuslichen Laptop genutzt habe und kein eigenes Gerät hierzu in Besitz hatte. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass die widerrechtliche Filesharingnutzung durch Dritte dem Beklagten als Eigentümer des Laptops auch hätte auffallen müssen.

Erst auf Nachfrage äußerte die Zeugin, dass ihr Bruder doch einen eigenen Laptop in Besitz gehabt habe. Auch diese widersprüchliche Aussage ist nicht überzeugend.

Auf Nachfrage konnte sich die Zeugin auch zum Aufenthaltsort des Beklagten am Tattag nicht äußern, ebenso nicht zu Nachforschungen des Beklagten im Hinblick auf die Abmahnung und deren Inhalt.

Für die behauptete Rechtsverletzung im vorliegenden Fall, die durch den Schwager des Be-

klagen begangen worden sein soll, ist somit kein Nachweis erbracht worden. Die Beweisaufnahme war zur Überzeugung des Gerichts diesbezüglich nicht ergiebig. Ebenso wurde kein Beweis erbracht für den Umstand, dass der Beklagte zum Tatzeitpunkt den häuslichen Internetanschluss wegen Abwesenheit nicht habe nutzen können. Die Beweisaufnahme führte ins-

gesamt zu keinem verwertbaren Ergebnis. Lediglich eine Tatbegehung durch die Zeugin selbst sowie das 6-jährige Kind kann ausgeschlossen werden.

Entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat der Beklagte auch nicht zu seiner eigenen Internetnutzung und zu den im Haushalt bestehenden Verhältnisse im Hinblick auf die Internetnutzung vorgetragen. In der Klageerwiderung vom 21.9.2018 findet sich hierzu nichts Konkretes. Der Beklagte hat lediglich pauschal vorgetragen von Internettauschbörsen keine Kenntnis zu haben und diese nicht zu nutzen. Hingegen sind lediglich pauschal vorgetragen wie der Beklagte selbst seinen Computer oder das Internet nutzt, noch wurden konkrete Angaben zum fraglichen Zeitpunkt, [REDACTED] gemacht. Dies dürfte dem Beklagten jedoch möglich gewesen sein, da die Abmahnung nur 3 Wochen nach dem Tattag bei ihm eingetroffen ist.

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen hat der Beklagte seine Täterschaft damit nicht hinreichend bestritten.

Der Sachvortrag der Beklagten war somit insgesamt nicht hinreichend substantiiert. Die mündliche Verhandlung führte zu keinem anderen Ergebnis.

Andere Täter, die die Rechtsverletzung begangen haben könnten, hat der Beklagte nur pauschal benannt ohne weiteren Sachvortrag hierzu.

Die Angaben des Beklagten insgesamt inhaltlich nicht ausreichend und damit wenig glaubwürdig.

Die rein theoretische Möglichkeit der Rechtsverletzung durch weitere Personen genügt der sekundären Darlegungslast der Beklagten nicht. Der Beklagte muss dabei die Vorgänge im Bezug auf die Internetnutzung in seinem Haushalt schildern, die die Klägerin nicht kennen und auch nicht ermitteln kann. Ohne konkreten Sachvortrag wäre anderenfalls die Durchsetzung



von Ansprüchen eines Urhebers grundsätzlich ausgeschlossen, sobald sich im Haushalt mehrere Personen befinden oder der Anschlussinhaber lediglich pauschal auf die Nutzungsmöglichkeit anderer Personen verweisen kann ,ggf. durch unberechtigten Zugriff Dritter (vgl. Zuletzt aus LG Leipzig, Beschluss vom 23.3.2015,AZ : 05 S 591/14)

Seitens des Beklagten ist somit kein einzelfallbezogener Sachvortrag zur Rechtsverletzung in allen Fällen erfolgt. Der Sachvortrag, dass eine Rechtsverletzung durch andere Personen als den Beklagten möglich ist, wird nicht dadurch erfüllt, dass lediglich die vage und theoretische Möglichkeit von dem Beklagten vorgetragen wird. Konkrete Umstände, die eine Rechtsverletzung durch eine andere Person, als den Beklagten wahrscheinlich erscheinen lassen, ist dabei nicht erfolgt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 2.8.2013, AZ 6 U 10/13) .

Dies ergibt sich auch aus der aktuellen Rechtsprechung der örtlich zuständigen Berufungskammer (vgl. Urteil vom 05.06.2014, Az.: 05 S 620/13).

Aus der Vermutung zu Lasten des Beklagten für seine Täterschaft ergibt sich somit die Beweislast für den Beklagten, Tatsachen nachzuweisen, die einen anderen Geschehensablauf plausibel erscheinen lassen. Der Anscheinsbeweis wird dabei durch den Nachweis von Tatsachen entkräftet aus denen sich ein anderer Sachablauf ergibt. Der Beklagte ist dabei nicht verpflichtet, im Rahmen eigener Nachforschungen den Täter der Urheberrechtsverletzung zu ermitteln oder entsprechende Nachweise für eine Täterschaft eines Dritten anzubieten. Der Beklagte ist jedoch gehalten, den von ihm selbst vorgetragenen Sachverhalt nachzuweisen, aus dem sich ergäbe, dass allein ein Dritter die Urheberrechtsverletzung begangen haben könnte. Allein aus der theoretischen Nutzungsmöglichkeit des Internetanschlusses, noch dazu ohne Bezug zum konkreten Tatzeitpunkt, ergibt sich nicht die ernsthafte Möglichkeit, dass andere Personen als der Beklagte für die Rechtsverletzung in Betracht kommen.

Die Klage ist somit dem Grunde nach, aber auch der Höhe nach begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Kostenersatz der vorgerichtlichen Abmahnung zu. Als Gegenstandswert der Abmahnung war ein Streitwert in Höhe von 1000 EUR anzunehmen

gem. §97 III UrhG zzgl. der Schadensersatzforderung von vorgerichtlich 600.- ,zus. 1600 Euro.

Der Klägerin steht darüber hinaus ein Schadensersatzanspruch zu, den die Klägerin im Wege der Lizenzanalogie ermittelt hat und danach steht der Klägerin ein solcher Schadensersatzanspruch zu in der Höhe eines Betrages, den die Klägerin bei redlichem Erwerb der Nutzungslizenz vom Urheberrechtverletzer erhalten hätte.

Im vorliegenden Fall vertreibt die Klägerin keine Nutzungslizenzen zur Bereitstellung vollständiger Filme über das Internet zu kostenlosen Download für Jedermann. Auf der Hand liegend ist dabei aber, dass bereits beim einmaligen Verkauf einer solchen Lizenz und der sich daran anschließenden rechtmäßigen Verbreitung eines Filmes über das Internet, Verkaufsmöglichkeiten des entsprechenden Datenträgers gleichen Inhaltes nahezu ausgeschlossen wären.

Unter Berücksichtigung dessen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für eine unbegrenzte weltweite und kostenlose Downloadmöglichkeit für einen vollständigen Film vereinbart hätten, ist gem. § 287 ZPO davon auszugehen, dass dieser Betrag nahezu den gesamten finanziellen Erfolg der Produktion erreichen müsste, so dass der von der Klägerin angenommene Schadensbetrag von 1000 Euro angemessen ist. Das Gericht hat somit im Wege der Lizenzanalogie die Schadenshöhe auf 1000 Euro geschätzt (vgl. LG Leipzig, aaO).

Aus dem Streitwert in Höhe von 1600 Euro besteht ein Anspruch auf Abmahnkosten in Höhe von 215 Euro. Der Klägerin steht ein weiterer Anspruch zu auf Schadensersatz in Form gesetzlicher Zinsen ab dem unstreitigen Verzugseintritt.

#### **Nebenentscheidungen:**

**§§ 708 Nr.11,711,91 ZPO.**

## Rechtsbehelfsbelehrung:

...

...

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später

als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

3. Die oben genannten Rechtsbehelfe können auch als elektronische Dokumente eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Sie müssen entweder mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.



Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 22.11.2018



Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

